



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen und Führungen der Arche Nebra – in der Naturpark „Saale-Unstrut- Triasland“ Betriebsgesellschaft mbH

Begriffsbezeichnungen

Die Arche Nebra – in der Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ Betriebsgesellschaft mbH wird im folgenden Arche Nebra genannt.
Mieter und andere Vertragspartner, die Leistungen der Arche Nebra in Anspruch nehmen, werden im folgenden Veranstalter genannt.

Geltungsbereich

- 1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen, dem Außengelände sowie dem Turm auf dem Mittelberg zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, etc., für Führungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Arche Nebra.
- 2) Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie die Einladung zu Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Arche Nebra.
- 3) AGB des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Vertragsabschluss, -partner, -haftung

- 1) Der Vertrag kommt durch die schriftliche Antragsannahme (Bestätigung) des Veranstalters an die Arche Nebra zustande, diese sind Vertragspartner.
- 2) Mündliche Reservierungen bleiben nur innerhalb einer Optionszeit bestehen, die im Angebot der Arche Nebra festgelegt wird.
- 3) Ist der Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
- 4) Die Haftung der Arche Nebra ist, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) im leistungstypischen Bereich handelt, beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Arche Nebra, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind; dies gilt nicht im Falle der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Arche Nebra rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
- 5) Die Arche Nebra befindet sich in einem Naturschutzgebiet. Die festgelegten Wege sind möglichst nicht zu verlassen. Das Betreten des Naturschutzgebietes und insbesondere die Besteigung des Aussichtsturmes erfolgen auf eigene Gefahr.

Leistungen, Preise, Zahlung

- 1) Die Arche Nebra ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von der Arche Nebra zugesagten Leistungen zu erbringen.
- 2) Der Veranstalter muss spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung der Arche Nebra einen genauen Überblick über den Ablauf der Veranstaltung vorlegen und mit ihm absprechen.
- 3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der Arche Nebra zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der Arche Nebra an Dritte, z.B. bei Anmietung von Fremdtechnik etc.
- 4) Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Eventuelle Erhöhungen der Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Veranstalters. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der von der Arche Nebra allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden.
- 5) Rechnungen der Arche Nebra ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist die Arche Nebra berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6) Die Arche Nebra ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungsstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
- 7) Raumänderungen bleiben der Arche Nebra vorbehalten.

Rücktritt der Arche Nebra

- 1) Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Arche Nebra gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist die Arche Nebra zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 2) Ferner ist die Arche Nebra berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, falls beispielsweise
 - a) höhere Gewalt oder andere von der Arche Nebra nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - b) Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, des Veranstalters oder des Zwecks gebucht werden;

- c) die Arche Nebra begründeten Anlass zu der Annahme erhält, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Arche Nebra in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich der Arche Nebra zuzurechnen ist;
 - d) ein Verstoß gegen den Geltungsbereich Absatz 2 vorliegt.
- 3) Die Arche Nebra hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 - 4) Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen die Arche Nebra, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Arche Nebra, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

Rücktritt des Veranstalters

- 1) Bei Rücktritt des Veranstalters ist die Arche Nebra berechtigt, die vereinbarte Miete in Rechnung zu stellen, sofern eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist.
- 2) Tritt der Veranstalter erst zwischen der 8. und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die Arche Nebra berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis 35 % des entgangenen Speiseumsatzes in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 70 % des Speiseumsatzes.
- 3) Die Berechnung des Speiseumsatzes erfolgt nach der Formel: Menüpreis-Bankett x Personenzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
- 4) Ersparte Aufwendungen nach 2. und 3. sind damit abgegolten. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Arche Nebra der eines höheren Schadens vorbehalten.

Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

- 1) Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Arche Nebra mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung der Arche Nebra.
- 2) Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5 % wird von der Arche Nebra bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüber hinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt.
- 3) Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
- 4) Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist die Arche Nebra berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies für den Veranstalter unzumutbar ist.
- 5) Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Arche Nebra die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die Arche Nebra zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, die Arche Nebra trifft ein Verschulden.

GEMA

- 1) Alle Musikveranstaltungen müssen vom Veranstalter vorab der GEMA gemeldet werden. Die Gebühren der GEMA trägt der Veranstalter. Die Arche Nebra wird vom Veranstalter bezüglich aller Forderungen der GEMA freigestellt.

Mitbringen von Speisen und Getränken

- 1) Der Veranstalter darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der Arche Nebra. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 1) Soweit die Arche Nebra für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters.
- 2) Die technischen Anlagen in der Arche Nebra (z.B. Planetarium) dürfen nur von Mitarbeitern der Arche Nebra bedient werden. Der Zutritt zu diesen Anlagen ist nicht gestattet.
- 3) Die Arche Nebra übergibt die technischen Geräte in ordnungsgemäßem Zustand. Werden bei Beginn der Mietzeit vom Veranstalter keine Beanstandungen erhoben, gelten die technischen Einrichtungen als vom Veranstalter selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Arche Nebra von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 4) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der Arche Nebra bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Arche Nebra gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit die Arche Nebra diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die Arche Nebra pauschal erfassen und berechnen.
- 5) Störungen an von der Arche Nebra zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die Arche Nebra diese Störungen nicht zu vertreten hat.

Führungen

- 1) Alle Angebote gelten für Reisegruppen ab 12 Personen.
- 2) Mündliche Reservierungen bleiben nur innerhalb einer Optionszeit bestehen, die im Angebot der Arche Nebra festgelegt wird.
- 3) Kann der schriftlich vereinbarte Termin aus unvorhersehbaren Gründen nicht wahrgenommen werden, bedarf es einer schriftlichen Stornierung. Die Arche Nebra berechnet bei Stornierung der Führung(en) durch den Kunden folgende Stornogebühr:
 - bis 14 Tage vorher 0 % der Kosten der Führung(en)
 - 13 bis 3 Tage vorher 20 % der Kosten der Führung(en) inkl. sonstiger, vermerkter Leistungen (Busmiete)
 - weniger als 3 Tage vorher 100 % der Kosten der Führung(en) inkl. sonstiger, vermerkter Leistungen (Busmiete)
- 4) Sollte die Teilnehmerzahl von der Buchung abweichen, bitten wir um eine schriftliche Mitteilung der geänderten Personenzahl bis spätestens 3 Tage vor Anreise. Erfolgt diese nicht, sind bei einer angemeldeten Reisegruppe mit einer

Personenzahl über 25 in jedem Fall die Kosten für den zweiten Reiseführer zu bezahlen, auch wenn bei Ankunft an der Arche Nebra weniger als 25 Personen an der Führung teilnehmen.

- 5) Nachteile im zeitlichen Rahmen, die der Veranstalter z.B. durch nicht pünktliches Erscheinen selbst zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Veranstalters. Sollte es zu Verspätungen von mehr als 20 Minuten kommen, kann eine Führung in der vereinbarten Form nicht mehr realisiert werden. Es besteht kein Anspruch auf Preisminderung, bzw. zeitliche Verlagerung der Führung(en). Ist eine zeitliche Verlagerung möglich und der Veranstalter nimmt die verspätete Führung wahr, werden Kosten für die Wartezeit des gebuchten Gästeführers in Rechnung gestellt. Erscheint der Kunde nicht, hat er die Kosten für die Führung(en) sowie fällige sonstige, vermerkte Leistungen (Busmiete) in vollem Umfang zu tragen.
- 6) Es bestehen für den Veranstalter keinerlei Schadensersatzansprüche, wenn während der Führung(en) durch höhere Gewalt die Führung abgebrochen werden muss.
- 7) Die Zahlung des Eintritts erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, unmittelbar vor der Führung an der Kasse im Eingangsbereich in bar. Reiseleiter und Busfahrer haben freien Eintritt.
- 8) Bei Pauschalangeboten kann der Veranstalter nach Vereinbarung auch per Rechnung zahlen.

Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

- 1) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. in der Arche Nebra. Die Arche Nebra übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Arche Nebra, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.
- 2) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist die Arche Nebra berechtigt. Das Schlagen von Löchern sowie das Einschlagen von Nägeln, Haken und dgl. in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen mit der Arche Nebra im Voraus abzustimmen.
- 3) Die mitgebrachten Verpackungsmaterialien, Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf die Arche Nebra die Lagerung und Entfernung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Arche Nebra für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren Schadens vorbehalten.

Haftung des Veranstalters für Schäden

- 1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch seine Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
- 2) Die Arche Nebra kann von dem Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaft) verlangen.

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Angebots und werden bei Annahme desselben in vollem Umfang anerkannt.
- 2) Die Unwirksamkeit einzelner Punkte der AGB beeinträchtigt die Wirksamkeit der anderen nicht.
- 3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
- 4) Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der Arche Nebra.
- 5) Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Arche Nebra. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs.1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Arche Nebra.
- 6) Es gilt deutsches Recht.